

SONDERABKOMMEN

für die Lieferung elektrischer Energie für Wärmepumpen bis 10 KW

zwischen

- im folgenden „Betreiber“ genannt -

und der

**STADTWERKE RAMSTEIN-MIESENBACH GMBH, Am neuen Markt 8, 66877 Ramstein-Miesebach,
sowie der GEMEINDEWERKE HÜTSCHENHAUSEN**

- im folgenden „EVU“ genannt -

**Es wird folgendes Sonderabkommen für die Lieferung elektrischer Energie für den Betrieb
einer Wärmepumpe bis 10 KW getroffen:**

1. Das EVU liefert, und der Kunde bezieht zu den beigefügten Bedingungen elektrische Energie für den Betrieb der Wärmepumpenanlage in

(Ort, Straße, Hausnummer)

(Kunden-Nummer)

2. Die elektrische Leistung der Wärmepumpenanlage (Verdichter und Antrieb des Absauggerätes) - ohne Umwälzpumpe oder Gebläse der Heizungsanlage - beträgt **kW**.
3. Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalentbetriebene Wärmepumpen) oder die bivalent parallel zu einer Raumheizung durch eine andere Energieart betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpe nicht länger als jeweils zwei Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als sechs Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden. Dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorhergegangenen Unterbrechungszeiten sein.

Sperrzeiten entfallen bis auf Widerruf:

Sperrzeiten können nach vorheriger Absprache mit dem Kunden geändert werden. Die Änderung bedarf der Schriftform.

4. Der Vertriebspreis der Wärmepumpenanlage richtet sich nach der installierten Messung und damit nach dem Preisblatt für Sonderabkommen für Wärmepumpen bis 10 KW.

Bei Änderung der Strompreise durch das EVU oder bei Einführung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Steuern, Abgaben und Umlagen bzw. ähnlicher, von staatlicher bzw. behördlicher Seite verordneter Belastungen, die die Kosten der Energielieferung, -verteilung oder -erzeugung betreffen, werden die Preise entsprechend angepasst.

Die Preisänderungen werden unter Angabe des Grundes mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden öffentlich bekannt gegeben und mit dem in der Veröffentlichung genannten Termin wirksam.

Soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 S.2391) gültig ab 08. November 2006 sowie die hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen des EVU entsprechend. Die im Zusammenhang mit dem Versorgungsvertrag anfallenden Daten werden von dem EVU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert

Voraussetzung für die Gewährung des Sonderabkommens ist, dass der Energiebedarf der Anlage getrennt vom übrigen Bedarf des Kunden erfasst wird.

5. Das Sonderabkommen tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und läuft solange weiter, bis es von einer Seite mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres möglich.
6. Gerichtsstand ist: Landstuhl
7. Kunden und EVU erhalten je eine Ausfertigung dieses Sonderabkommens.
8. Datenverarbeitung

- Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der internen Datenverarbeitung von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten entsprechend der in der Datenschutzerklärung genannten Bestimmungen behandelt werden. Die Daten werden nicht an dritte weitergegeben! Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit durch Versenden einer E-Mail an KSK@Stadtwerke-Ramstein.de oder schriftlich per Post oder Fax (06371 592 333) widerrufen werden.

Ort, Datum
Kunde

Ort, Datum
Energieversorgungsunternehmen (EVU)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)